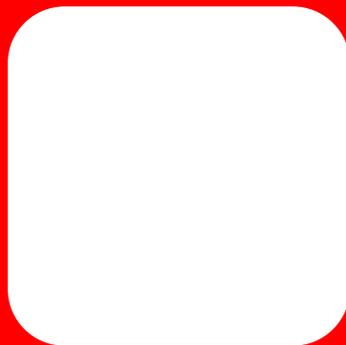
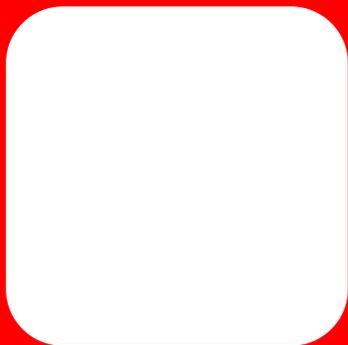
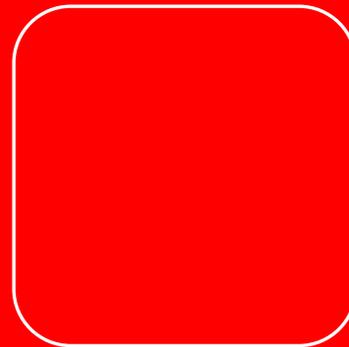
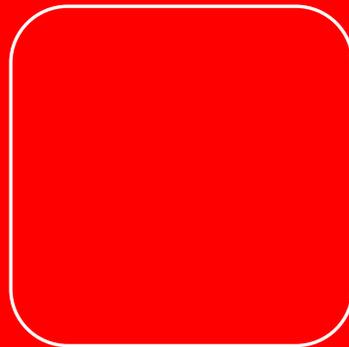
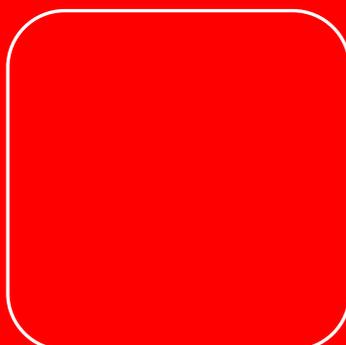
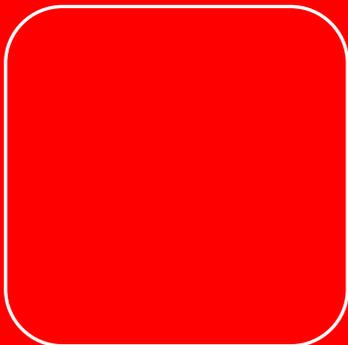


Merkblatt

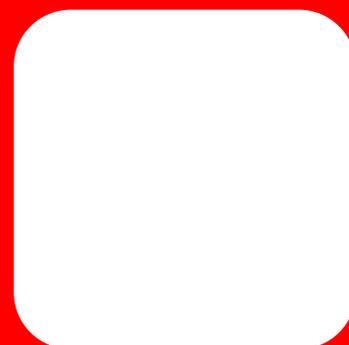
Brand- und Katastrophenschutz



**Durchführungshinweise
über den
Einsatzführungsdienst
des Landratsamtes
Saalfeld-Rudolstadt**



Nr. 62/ 2017



Zur Umsetzung des § 23 (1) Nr. 2 und (2) sowie des § 35 ThürBKG und zur Ausgestaltung der Dienstanweisung über die Führungsorganisation, die Meldepflichten der Gemeinden und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 042.17-2016/005-2.2.1., veröffentlicht im Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Nr. 15/2015, ergeht nachfolgende Regelung:

Grundsätzliches

Zur Bewältigung größerer oder länger anhaltender Schadenslagen ist es notwendig, die Führungsorganisation zu regeln.

Dies trifft insbesondere zu, wenn die Alarmstufe 3 oder höher nach Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Nr. 25 oder die Fernmeldestufe D bis F nach Fernmeldekonzepth Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Nr. 36 vorliegt.

Dies sind beispielsweise:

- Wohnungsbrände (keine Zimmerbrände),
- Gebäudebrände,
- Gefahrstofffreisetzungen größeren Umfangs,
- Brände und sonstige Großereignisse an/ in Objekten mit hoher Menschenkonzentration,
- Brände und technische Hilfeleistungen in/ an Industrieanlagen,
- Explosionen und Verpuffungen,
- Gebäudeeinstürze,
- Eisenbahnunfälle und umfassende Brände von Reise- oder Güterzügen,
- Ereignisse in unterirdischen Verkehrsanlagen,
- Ereignisse, welche einer Melde- und Informationspflicht gegenüber dem TMIK unterliegen,
- Terror- oder Amoklagen,
- Flächenereignisse, wie größere Waldbrände, usw.,
- Langanhaltende oder andere Einsätze mit hohem Personalaufwand,
- Brände, Explosionen oder andere Unglücksfälle, bei denen eine Vielzahl von Personen (größer zwei Personen) getötet oder schwer verletzt wurden,
- Betreuungseinsätze größer 10 Personen, Massenanfall Betroffener,
- Evakuierungen/ Räumungen,
- Versorgungslagen,
- Ereignisse mit schweren Unfällen von Feuerwehrangehörigen oder Helfern des Sanitäts- und Betreuungsdienstes,
- Großflächige Suchmaßnahmen,
- Unfälle mit Fluggeräten, Flugzeugen und Helikoptern,
- Schiffsunfälle und –brände der Fahrgastschiffahrt,
- Freisetzung von Gefahrstoffen, Toxinen, biologischen Arbeitsstoffen bzw. radioaktiven Stoffen eine Gefahr für die Bevölkerung oder für die Umwelt in erheblichem Ausmaß besteht bzw. die Trinkwasserversorgung gefährdet ist (einschließlich Schadensereignisse mit wassergefährdenden Stoffen und kontaminiertem Löschwasser),
- großräumige Gefährdungen der Trinkwasserversorgung,
- Ereignisse (Erkrankungen) mit hochkontagiösen Erregern,

- Epidemien, Pandemien, Tierseuchen mit Auswirkungen auf die Öffentlichkeit,
- schwere Unwetter, die zu Beeinträchtigungen der Infrastruktur führen oder bei denen dies zu erwarten ist,
- Einsätze zu einem Massenanfall von Verletzten oder zu ÜMANV-Lagen,
- sonstigen Lagen bei Gefahren größeren Umfangs,
- Einsätze auf Anforderung ,
- Einsätze zur Überprüfung eines „Antrags auf Feststellung einer Katastrophe“ und
- Einsätze zum Aufruf eines Führungsstabes.

Aber auch bei sonstigen Lagen bei Gefahren größeren Umfangs, wie Stürmen, Starkniederschlägen, Hochwasserlagen, u.a. Naturereignissen, solange sie nicht die Rahmenbedingungen einer Katastrophe erfüllen.

Er koordiniert kreisübergreifende Hilfe der Städte und Gemeinden und sichert die Information der Vorgesetzten und vorgesetzten Dienststellen (z.B. im KatS).

Er gewährleistet die Einflussnahme auf die Feuerwehren zur inhaltlichen Untersetzung der Einsatzdokumente auch in Bezug auf die Hinzuziehung anderer Sachgebiete und Ämter im Einsatz.

Damit stellt er i.d.R. über den Einsatzleiter sicher, dass alle Ämter, Behörden und Dienststellen sowie Aufgabenträger, Betriebe und Firmen beteiligt werden.

Er wirkt auf die Umsetzung der kreislichen Regelungen im Brand- und Katastrophenschutz hin und sichert die zeitnahe Einsatzauswertung und –nachbesprechung.

Ermächtigung

Darum wird festgelegt, dass der KBI und die ihn vertretenden Beauftragten (als Vertreter des KBI) im Sinne der §§ 23 (1) Nr. 2 und (2) und 35 ThürBKG die Gesamteinsatzleitung als Beauftragte des Landrates nach §§ 23 (1) Nr. 2 ThürBKG wahrnehmen oder übertragen können, so lange die berufenen Leiter des Katastrophenschutzstabes oder der Landrat nicht anwesend sind oder die Gesamteinsatzleitung übernehmen.

Hierzu verrichten sie im Auftrag des Landkreises Einsatzführungsdienst.

Der KBI oder seine Vertreter (nachfolgend KBI genannt) sind demnach berechtigt, gleichwohl die Einberufung einer Technischen Einsatzleitung als auch des Katastrophenschutzstabes oder Katastrophenvoralarm für den Stab anzuordnen.

Einschränkend sei hier vermerkt, dass diese Regelung grundsätzlich nur für den Fall anzuwenden ist, wenn der Einsatzführungsdienst durch den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinen Vertreter im Amt wahrgenommen wird.

In den anderen Fällen ist diese Entscheidungsbefugnis an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinen Vertreter im Amt oder dessen Vorgesetzte gebunden. Steht dies nicht zur Verfügung ist im Rahmen der Notkompetenz eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

Sofort nach Vorliegen der Notwendigkeit sind vorläufige Anordnungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfeleistung zu treffen. Diese Anordnungen trifft der Einsatzführungsdienst (KBI) bis zum Eintreffen des Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seines Vertreters im Amt.

Diese vorläufigen Anordnungen gelten bis zur Arbeitsaufnahme der Technischen Einsatzleitung oder des Stabes.

Nach Eintreffen des bestellten Leiters des Stabes übergibt er die Entscheidungsgewalt an diesen.

Nach dem Eintreffen des Leiters ist er beauftragt mit der Wahrnehmung der Funktionen als S 3 im im Stab des Landratsamtes nach Dienstanweisung Nr. 042.17-2016/005-2.2.1. „Dienstanweisung über die Führungsorganisation, die Meldepflichten der Gemeinden und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ sowie der Dienstanweisung Nr. 042.17-2015/003/2.2.1. „Stabsdienstordnung“ (Merkblätter Nr. 15/2015 und 57/2016) zum Stabsdienst im Landratsamt. Änderungen obliegen dem Leiter des Stabes.

Dienstplanung

Durch den KBI wird für das jeweilige Jahr ein Dienstplan gefertigt, welcher der Leitstelle zur Umsetzung vorgelegt wird.

Dieser ist mit den Beteiligten abzustimmen und von der Fachbereichsleiterin zu bestätigen.

Änderungen/ Tausch sind nur nach Bestätigung durch den KBI möglich und müssen schriftlich oder per E-Mail beim KBI und in der Leitstelle vorliegen.

Stundenweiser Tausch/ Vertretung ist in Eigenregie unter Hinzuziehung der Leitstelle möglich.

Erkrankt ein verplanter Diensthabender, so ist umgehend der KBI, im Falle des Nichterreichens die Leitstelle zu informieren. Diese veranlassen die Dienstübernahme durch einen anderen Beauftragten des Landrates.

Durchführung

Der Einsatzführungsdienst wird an den Zeiten durchgeführt, an denen die Dienstdurchführung aus dem laufenden Dienstgeschäft heraus nicht möglich ist. Also nach Dienstschluss und bis zum Dienstbeginn der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten im Landratsamt. Dies ist i.d.R. nach 16:00 Uhr der Fall. Ausnahmen bilden donnerstags 18:00 Uhr und freitags 13:00 Uhr. Der Regeldienstbeginn ist 07:00 Uhr. Der Wochenenddienst geht also von freitags 13:00 Uhr bis montags 07:00 Uhr und Wochentags außer donnerstags von 16:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Dienstübernahme und –beendigung wird durch die hauptamtlichen Feuerwehrtechnischen Bediensteten gegenüber der Leitstelle angezeigt.

Die hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten unterliegen für die Bereitschaftszeit, soweit sie Beamte sind, den beamtenrechtlichen Regelungen.

Für ehrenamtliche Kreisbrandmeister (KBM), welche als Vertretung des KBI eingeplant sind, gelten die Bestimmungen der ThürFwEntschVO und der Entschädigungssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Der diensthabende KBI hält sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf und führt zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeuge des Landratsamtes (auch in den Feuerwehren stationierte Kleinfahrzeuge, wie MTW, ...) mit.

Die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit findet im Einsatz (Katastrophenschutz) hinsichtlich der täglichen maximalen Arbeitszeit keine Anwendung.

Ausrüstung/ Kennzeichnung

Zur Gewährleistung des durchzuführenden Einsatzführungsdiensts stellt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt die erforderliche Kleidung und Ausrüstung bereit.

Dazu gehört:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Funkmeldeempfänger
- Analoge und digitale Funktechnik
- Tagesdienstkleidung
- Dienstuniform

Zur Kennzeichnung im Einsatz tragen die vertretenden Kreisbrandmeister, der diensthabende Kreisbrandinspektor das Rückenschild „Einsatzführungsdienst Lkrs. Saalfeld-Rudolstadt.“

Legitimation

Zur Legitimation erhalten die vertretenden Kreisbrandmeister einen Eintrag in den Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienstausweis, aus dem hervorgeht, dass der Besitzer Stellvertreter des Kreisbrandinspektors und Beauftragter des Landrates ist.

Presse- und Medienarbeit

Der Kreisbrandinspektor und den ihn vertretenden Kreisbrandmeister sind berechtigt sachdienliche Auskünfte an die Presse- und Medienvertreter zu erteilen. Sie enthalten sich jeder Wertung des Ereignisses oder der vorgenommenen Maßnahmen.

Bei hohem Presse- und Medienandrang ist vorzugsweise eine Technische Einsatzleitung unter Hinzuziehung des Presse- und Kulturamtes, welches die Funktion des S 5 besetzt, einzurichten.

Aufgaben

Der Einsatzführungsdienst wird über Funkmeldeempfänger alarmiert. Er hat sich nach Alarmierung unverzüglich über die Lage zu informieren und begibt sich ggf. zum Einsatz- oder Auftragsort.

Handelt es sich um eine Schadenslage, führt er eine Lageerkundung möglichst gemeinsam mit dem örtlichen Einsatzleiter durch. Danach prüft er die Einsatz- und Fernmeldeorganisation sowie die Ordnung des Raumes und die Einsatzdokumentation.

Ist dies erfolgt, beurteilt er die Anwendung der bis dahin angewandten Taktik und prüft die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften.

Danach prüft er die Voraussetzungen nach §§ 23 (1) Nr. 2 und (2) und 35 ThürBKG.

Stellt er in Folge der vorgenommenen Lageerkundung und der durchgeführten Prüfung schwerwiegende Mängel fest, so kann er nach pflichtgemäßem Ermessen:

Den Einsatzleiter anweisen diese abzustellen. Ist dieser dazu nicht in der Lage oder verweigert dieser die erforderlichen Korrekturen, kann erfolgen

- Eine Umbesetzung der Funktion des Einsatzleiters vor Ort
- Information an den kommunalen Gesamteinsatzleiter
- Übernahme der Funktion des Gesamteinsatzleiters durch den Landkreis
- Bestimmung des Einsatzleiters vor Ort
- Information an die Gemeinde
- Aktivierung einer Führungsstaffel und Übertragung der Aufgaben
- Alarmierung einer TEL

Liegt kein Erfordernis zur Übernahme der Einsatzleitung vor, verbleibt er an der Einsatzstelle so lange, wie Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.

Ist kein örtlicher Einsatzleiter erkennbar oder hat der örtliche Einsatzleiter nicht die erforderliche Qualifikation zur Bewältigung des Schadensereignisses, dann setzt er eine geeignete Führungskraft als Einsatzleiter am Schadensort ein. Der Gesamteinsatzleiter soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Ist kein Gesamteinsatzleiter zur Bewältigung der Schadenslage vorhanden oder erreichbar, so sichert der Einsatzführungsdienst die Information des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter im Amt oder übernimmt die Gesamteinsatzleitung.

Liegt eine Lage vor, welche die Voraussetzungen der §§ 23 (1) Nr. 2 und (2) und 35 erfüllen, also:

- mehrere Gemeinden betrifft und einer einheitlichen Koordination der Abwehrmaßnahmen bedarf,
- bestehen Gefahren größeren Umfangs,
- kommt es zu Katastrophen oder
- liegt dringendes öffentliches Interesse vor,
- kommt es zu einem Massenansturm von Verletzten,

so ist der der Einsatzführungsdienst berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen.

Wenn erforderlich (dringendes öffentliches Interesse) kann der KBI/ der Einsatzführungsdienst als Aufsichtsbehörde und als Beauftragter des Landrates (vgl. § 23 (2) ThürBKG) auch unterhalb der Alarmstufe 3 nach § 23 Absatz 2 tätig werden.

Technische Einsatzleitung (TEL)

Liegt eine Gefahr größeren Umfangs, ein Massenansturm von Verletzten/ Erkrankten oder Betroffenen vor, so ist der Kreisbrandinspektor oder sein Einsatzführungsdienst der technische Leiter des Einsatzes (Leiter TEL). Im begründeten Ausnahmefall kann er einen Technischen Leiter des Einsatzes bestimmen.

Der Leiter TEL ist verpflichtet zu prüfen, ob die Führungsorganisation besser über eine TEL, die örtlichen Einsatzleitungen der Gemeinden (FEZ-Bereiche/ Führungsstellen) oder die Führungsstaffeln der

Stützpunktfeuerwehren als Einsatzleitungen abgewickelt werden muss. Hierzu stimmt er sich mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder seinem Vertreter im Amt ab.

Der Leiter TEL bestellt bei Notwendigkeit mehrerer Einsatzleitungen deren Leiter.

Information

Über medien- und pressewirksame Ereignisse, Ereignisse die meldepflichtig an das TMIK sind oder welche zum Aufbau des stabsmäßigen Führens im Landkreis verpflichtet, ist zu informieren:

- Leitstelle
- Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz
- Fachbereichsleiter Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt
- Landrat

Die Information erfolgt in der Regel sofort und unmittelbar auf dem Dienstweg.

Belehrung

Der beauftragte Personenkreis ist jährlich einmal aktenkundig über diese Dienstanweisung zu belehren.

Gleichstellung

Die hier verwendeten Dienst- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Saalfeld, den 11. Dezember 2017

Christine Strubl
Fachbereichsleiterin Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt

Anlage- Definitionen

GEFAHR GRÖßEREN UMFANGS

Eine Gefahr größeren Umfangs liegt insbesondere dann vor, wenn zur wirksamen Bekämpfung der Brand- und anderen Gefahren

- eine größere Anzahl von Einheiten einschließlich des Hilfspotenzials Dritter eingesetzt und
- ggf. eine komplexe Abwehrstrategie zu Grunde gelegt werden muss,
- die u.a. die Einsatzleitung der Gemeinde sowohl führungsmäßig als
- auch von den Ressourcen her überfordern würden, und zwar
- unabhängig von der räumlichen Ausdehnung einer Gefahrenlage.

Sie kann also auf eine Gemeinde beschränkt sein oder mehrere Gebietskörperschaften umfassen.

Es muss sich dabei nicht immer um eine Gefahr gleicher Art handeln, sondern es können auch mehrere Gefahrenlagen gleichzeitig auftreten, die in ihrer Summe die genannten Abwehrmaßnahmen erfordern.

MASSENANFALL VON VERLETZTEN (MANV)

„Massenanfall von Verletzten (MANV) ist als Begriff militärischen Ursprungs und bezeichnet heute für Rettungsdienste eine Situation, bei der mit einer großen Zahl von Notfallpatienten zu rechnen ist.

Diese Situation tritt zum Beispiel bei Eisenbahnunglücken, Bombenattentaten, Lebensmittelvergiftungen oder Flugzeugabstürzen ein. Dabei stößt der reguläre Rettungsdienst einer Region sehr schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit - vgl. dazu Triage.

Bei einem Massenanfall von Verletzten wird versucht, die verschiedenen Rettungskräfte nach einem einheitlichen Schema in den Einsatz einzubinden und eine organisierte Struktur am Einsatzort aufzubauen.“ Auszug aus: www.biologie.de

„Massenanfall

Notfall, mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen“ vgl. DIN 13050

Ein MANV ist ein größeres Notfallereignis nach Nr. 8.1.a des LRDP für den Freistaat Thüringen. Er definiert sich als: „Ereignis mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, die unverzüglich Maßnahmen der Notfallrettung erfordern und mit der vorhandenen und einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich versorgt werden ...“.

Ein Großschadensereignis (Gefahr größeren Umfangs) oder auch überörtlicher Massenansturm von Verletzten/ Erkrankten (ÜMANV) ist ein Ereignis nach § 8.1 b des LRDP für den Freistaat Thüringen, welches „mit einer so großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten, die mit der vorhandenen oder einsetzbaren Vorhaltung des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden können ...“ einhergeht.

Im Sprachgebrauch unterscheidet man auch noch zusätzlich den Massenansturm von Betroffenen und den Massenansturm von Erkrankten.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat hierzu das Merkblatt Nr. 19 und 52 „Rahmeneinsatzplan MANV“ und „Einsatzplan für den überörtlichen Einsatz der Sanitäts- und Betreuungseinheiten und die Zuführung überörtlicher Sanitäts- und Betreuungseinheiten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ erlassen.

KATASTROPHE

Unter dem Begriff Katastrophe im Sinne des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist ein Ereignis zu verstehen,

- bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte
- oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden
- und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen,

Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.